

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 49/05)

1. Veröffentlichung der Titel und Fundstellen vorläufiger Messmethoden ⁽¹⁾ zur Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission und insbesondere deren Anhänge VI und VII.

Messgröße	Organisation	Fundstelle	Titel
Benennungen, Begriffsbestimmungen, Symbole und Klassifizierung	CEN	Klauseln 3 und 4 von EN 153. Kollidieren die Klauseln 3 und 4 von EN 153 mit den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, hat die Verordnung Vorrang.	Verfahren zur Messung der Aufnahme elektrischer Energie und damit zusammenhängender Eigenschaften für netzbetriebene Haushalt-Kühlgeräte, Tiefkühlgeräte, Gefriergeräte und deren Kombinationen
Allgemeine Prüfbedingungen	CEN	Klausel 8 von EN 153. Kollidiert die Klausel 8 von EN 153 mit den in Anhang III Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 festgelegten Bedingungen, hat die Verordnung Vorrang.	
Sammlung und Ableitung von Entfrostonwasser	CEN	Klausel 5 von EN 153.	
Lagertemperaturen	CEN	Klauseln 6 und 13 von EN 153. Kollidieren die Klauseln 6 und 13 von EN 153 mit Tabelle 4 von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, hat die Verordnung Vorrang.	
Ermittlung von linearen Abmessungen, Rauminhalten und Flächen	CEN	Klausel 7 von EN 153.	
Energieverbrauch	CEN	Klausel 15 von EN 153.	
Temperaturanstiegszeit	CEN	Klausel 16 von EN 153.	
Gefriervermögen	CEN	Klausel 17 von EN 153.	
Einbau-Kühlgeräte	CEN	Anhang D von EN 153.	
Nennwerte und Kontrollverfahren	CEN	Anhang E von EN 153. Kollidiert Anhang E von EN 153 mit Tabelle 1 von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, hat die Verordnung Vorrang.	
Bestandteile des Prüfberichts, Kennzeichnung	CEN	Klauseln 20 und 21 von EN 153.	

⁽¹⁾ Diese vorläufigen Methoden sollen letztlich durch harmonisierte Normen ersetzt werden. Sobald verfügbar, werden Verweise auf die harmonisierten Normen gemäß den Anhängen VI und VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekanntgemacht.

Messgröße	Organisation	Fundstelle	Titel
Schallemission	International Electrotechnical Commission (Internationale Elektrotechnische Kommission)	IEC 60704-1	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Prüfvorschrift für die Bestimmung der Luftschallemission — Teil 1: Allgemeine Anforderungen
		IEC 60704-2-14	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Prüfvorschrift für die Bestimmung der Luftschallemission — Teil 2-14: Besondere Anforderungen an Kühlgeräte, Tiefkühlgeräte und Gefriergeräte
		IEC 60704-3	Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Prüfvorschrift für die Bestimmung der Luftschallemission — Teil 3: Verfahren zur Bestimmung und Nachprüfung angegebener Geräuschemissionswerte
Leistungsaufnahme	Europäische Kommission	Verordnung (EG) Nr. 1275/2008	Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand
Luftfeuchtigkeit des Weinlagerfachs	Europäische Kommission	Teil 2 d) dieser Mitteilung	Messverfahren für Weinlagergeräte

2. Messverfahren für Weinlagergeräte

a) Allgemeine Prüfbedingungen

- die Dauer des Prüfzeitraums bestimmt sich nach Klausel 8 von EN 153.
- die zeitliche Schwankung der Lagertemperatur wird dreimal wie folgt gemessen: Die erste Messung erfolgt bei der niedrigsten vorgegebenen Umgebungstemperatur der Klimaklasse(n) des Weinlagergeräts, die zweite Messung bei einer Umgebungstemperatur von + 25 °C und die dritte Messung bei der höchsten vorgegebenen Umgebungstemperatur der Klimaklasse(n) des Weinlagergeräts.
- die Messung der aktiven oder passiven Regelung der Luftfeuchtigkeit im Fach wird bei einer Umgebungsluftfeuchtigkeit zwischen 50 % und 75 % bei einer Umgebungstemperatur von + 25 °C durchgeführt.

- die Messungen der aktiven oder passiven Regelung der Luftfeuchtigkeit im Fach und der zeitlichen Schwankung der Lagertemperatur bei einer Umgebungstemperatur von + 25 °C können gleichzeitig durchgeführt werden.
- die durchschnittliche Lagertemperatur jedes Fachs (t_{wma}) wird auf + 12 °C oder die nächstkältere Temperatur eingestellt.
- abnehmbare Teile, die laut Hersteller für die ordnungsgemäße thermische und mechanische Funktion von Weinlagerfächern notwendig sind, werden nach Herstelleranweisung an der vorgesehenen Position angebracht.

b) Die durchschnittliche Lagertemperatur (t_{wma}) jedes Fachs wird wie folgt berechnet:

$$t_{wma} = \frac{\sum_{i=1}^n t_{wim}}{n}$$

Dabei gilt:

- t_{wim} = integriertes zeitliches Mittel des Momentantemperaturwerts einer Packung von 500 g eines Lebensmittelsimulans (M-Packung), die an dem Messpunkt/den Messpunkten (T_{wi}) gemäß Abbildung 1 platziert ist
 - n = Anzahl der Lebensmittelsimulanzien (M-Packungen), die an dem Messpunkt/den Messpunkten (T_{wi}) platziert sind, $1 \leq n \leq 3$
- c) Die zeitliche Schwankung der Lagertemperatur(en), im Folgenden die „Temperaturamplitude“, wird an jedem Messpunkt (T_{wi}) gemäß Abbildung 1 gemessen. Sie wird als Mittelwert der Differenz der wärmsten und kältesten Momentantemperaturwerte (t_{wi}) berechnet, die zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stopps des Kühlsystems über die Dauer des Prüfzeitraums gemessen werden. Können keine aufeinanderfolgenden Stopps des Kühlsystems ermittelt werden, sind aufeinanderfolgende Zeiträume von 4 Stunden in Betracht zu ziehen.

Die zeitliche Schwankung der Lagertemperatur(en) erfüllt das 0,5-K-Merkmal in Anhang I Buchstabe I Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission, wenn der/die Durchschnitt(e) aller Temperaturamplituden an jedem Messpunkt (T_{wi}) bei den drei geprüften Umgebungstemperaturen weniger als 0,5 K beträgt.

d) Die relative Luftfeuchtigkeit (H_{wm}) jedes Fachs wird wie folgt in Prozent gemessen und auf die nächste Ganzzahl gerundet:

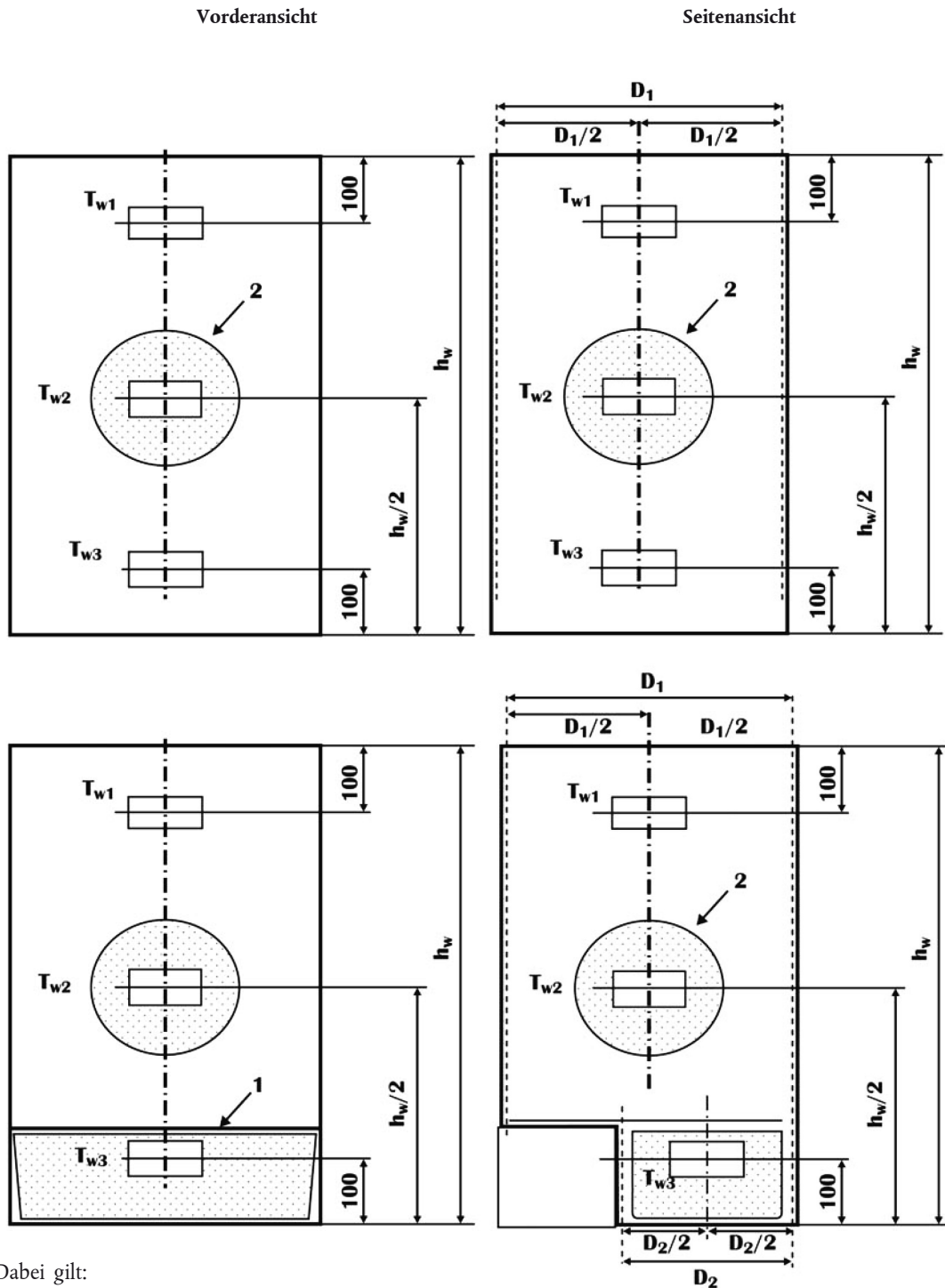
- H_{wm} wird mit einem Feuchtesensor gemessen, der am Messpunkt (T_{w2}) gemäß Abbildung 1 angeordnet ist.
- Bei Weinlagergeräten mit nur einer Tür, die durch feste oder verstellbare Teiler in getrennte Fächer mit jeweils unabhängiger Temperaturregelung unterteilt sind, wird H_{wm} für jedes Fach gemäß Abbildung 1 gemessen.

- Die aktive oder passive Regelung der Luftfeuchtigkeit im Fach erfüllt das Kriterium der Lage im Bereich von 50 % bis 80 % gemäß Anhang I Buchstabe l Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission, wenn die gemessene relative Luftfeuchtigkeit (H_{wm}) während der Dauer des Prüfzeitraums zwischen 50 % und 80 % liegt.
 - Falls die Höhe des Fachs oder Teilfach (h_w) weniger als 400 mm (Abbildung 1) beträgt, wird H_{wm} für dieses Fach oder Teilfach nicht gemessen.
- e) Die als Zahl der lagerbaren 0,75-l-Standardflaschen angegebene Nennkapazität wird im Einklang mit Anhang II Nummer 1(1) letzter Absatz der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission wie folgt gemessen:
- Die Abmessungen von Standardflaschen werden gemäß Abbildung 2 ermittelt.
 - Das Gesamtgewicht jeder Standardflasche beträgt $1\,200 \pm 50$ g. Die Standardflaschen können zum Erreichen dieses Gewichts mit Wasser oder einer gleichwertigen Flüssigkeit gefüllt werden.
 - In jeden beim normalen Gebrauch durch den Endnutzer zur Unterbringung einer Standardflasche vorgesehenen Bereich wird gemäß den nachfolgenden Spezifikationen eine Standardflasche platziert. Die technischen Unterlagen gemäß Artikel 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission enthalten eine Skizze des Befüllungsplans mit Angabe des Unterbringungsortes der zur Ermittlung der Nennkapazität verwendeten Flaschen.
 - i) Abstand zur Seitenwand/Rückwand/Tür ⁽¹⁾ gemäß Herstellervorgaben
 - ii) in Ermangelung von Herstellervorgaben gelten die Regalrückwand und ein Abstand von 5 mm zur Tür als Begrenzung der Flaschenposition, ordnungsgemäße Kühlfunktion muss gewährleistet sein
 - iii) in Türrégalen untergebrachte Flaschen dürfen die Türauskleidung berühren
 - iv) ist der Verdampfer durch eine feste Schutzvorrichtung abgedeckt, so können die Flaschen bis zur Schutzvorrichtung gestapelt werden, ordnungsgemäße Kühlfunktion muss gewährleistet sein
 - v) Flaschen können umgedreht und versetzt untergebracht werden
 - vi) vorbehaltlich anderslautender Herstellervorgaben können Flaschen die Seitenwände berühren
 - vii) Flaschen können horizontal oder vertikal und geneigt untergebracht werden, sofern feste Vorrichtungen die Unterbringung in geneigter Position ermöglichen
 - viii) bewegliche Teile wie ausziehbare Regale müssen bei Befüllung beweglich und zugänglich bleiben.

⁽¹⁾ Entfernung zwischen Seitenwand/Rückwand/Tür des Geräts und Flaschenboden/Flaschenkopf.

Abbildung 1

Messpunkte (T_{wi}) in Weinlagerfächern
(Abmessungen in mm)



Dabei gilt:

- h_w = Höhe des Weinlagerfachs in mm
- D_1 und D_2 = Abstand zwischen den Bezugslinien zur Ermittlung des Nettorauminhalts
- Bei Vorhandensein eines Schubfachs wird das Regal oberhalb dieses Schubfachs in der niedrigstmöglichen Position wie durch Nummer 1 in Abbildung 1 angezeigt platziert.

- Die Temperaturmesspunkte (T_{wi}) müssen in gleicher Entfernung von den Seiten des Fachs bei $D_1/2$ oder $D_2/2$ wie in Abbildung 1 dargestellt angeordnet sein.
- Der Luftfeuchtmesspunkt muss mit einer Genauigkeit von 100 mm nahe T_{w2} wie durch Nummer 2 in Abbildung 1 angezeigt angeordnet sein.
- Im Fall $h_w > 400$ mm erfolgt die Messung an drei Temperaturmesspunkten (T_{w1} , T_{w2} und T_{w3}).
- Im Fall $300 \text{ mm} < h_w \leq 400$ mm erfolgt die Messung an zwei Temperaturmesspunkten (T_{w1} und T_{w3}).
- Im Fall $h_w \leq 300$ mm erfolgt die Messung nur an einem Temperaturmesspunkt (T_{w2}).

Abbildung 2
Standardflasche

